

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4233

24105 Kiel, 27.03.2015

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 12.10.10
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/2622

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes geschilderte Sachlage, wonach die Auslage radierbarer Bleistifte regelmäßig Verunsicherungen oder Beschwerden von Wählerinnen und Wählern hervorrufen würde, können wir nicht bestätigen. Uns ist aus dem Mitgliedsbereich kein Fall bekannt, in dem es zu derartigen Situationen gekommen ist oder aber die Stimmabgabe gar verweigert wurde.

Aufgrund des fehlenden praktischen Bedürfnisses nach einer Regelung im Sinne des Gesetzentwurfes sehen wir für eine entsprechende Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) keine Notwendigkeit. Zudem ist die derzeitige Rechtslage nach unserer Auffassung ausreichend, um einen hinreichenden Schutz vor Wahlmanipulationen zu gewährleisten.

Insofern möchten wir an dieser Stelle auf die einschlägige Kommentierung zu § 32 GKWG verweisen:

„Die GKWO sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen sollen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von Dritten gefälscht (z.B. radiert) werden können (insbesondere gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, Öffentlichkeitsprinzip bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlbezirksergebnisses sowie Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe an den Gemeindegewahlleiter). Im Übrigen ist der Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlzelle bereit gelegten Schreibstift zu verwenden; es bleibt ihm vielmehr unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen.“ (Assmussen/ Thiel in: KVR SH-GKWG, § 32, Erl. 4 m.w.N.) Aus unserer Sicht bleibt es den

jeweiligen Kommunen ebenso unbenommen, dokumentenechte Stifte in Wahlzellen auszulegen. Viele Kommunen haben uns mitgeteilt, dass sie bereits dokumentenechte Stifte auslegen. Aber auch die teilweise geübte Praxis, herkömmliche Bleistifte auszulegen, ist nach unserer Auffassung aufgrund der genannten Vorkehrungen nicht dazu geeignet, ein Missbrauchsrisiko zu begründen.

Durch § 58 Nr. 10 LWahlG (bzw. § 59 GKWG) wird das Innenministerium u.a. ermächtigt, Regelungen über die Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume zu treffen. Sollte die Landeswahlleitung die Notwendigkeit erkennen, das Auslegen dokumentenechter Stifte in Wahlzellen vorzuschreiben, wäre das Innenministerium nach dem bisherigen Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung befugt, Einzelheiten über die Ausstattung der Wahlzellen mit dokumentenechten Stiften festzulegen (s. Stellungnahme des stv. Landeswahlleiters v. 18.03.2015, Umdruck 18/4194).

Zudem lassen einzelne Kreise vor der Durchführung von Wahlen den Gemeinde- und Amtsverwaltungen Durchführungshinweise zukommen, mit denen nochmals auf die zu treffenden Vorkehrungen hingewiesen werden.

Aus den genannten Gründen sehen wir daher keinen Regelungsbedarf im Sinne des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Daniel Kiewitz
(Referent)